



# Gesellschaftsvertrag

„Zentrum Arbeit und Umwelt“ -  
Gießener gemeinnützige  
Berufsbildungsgesellschaft mit  
beschränkter Haftung  
(ZAUG gGmbH)  
Kiesweg 31, 35396 Gießen

Fassung 23.11.2011:  
Einstimmig nach Empfehlung im AWF in der Gesellschafterversammlung  
am 23.11.2011 beschlossen

## INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Firma, Sitz	3
§ 2	Zweck und Gegenstand des Unternehmens	3-5
§ 3	Dauer der Gesellschaft, Kündigung	5
§ 4	Geschäftsjahr, Bekanntmachungen	5
§ 5	Stammkapital, Geschäftsanteile	6
§ 6	Finanzierung der Gesellschaft	7
§ 7	Organe der Gesellschaft	7
§ 8	Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft	7-8
§ 9	Gesellschafterversammlung	8
§ 10	Gesellschafterbeschlüsse	9
§ 11	Angehörige des Fachbeirats	10
§ 12	Tätigkeit des Fachbeirats	11
§ 13	Verfügung über Geschäftsanteile	11
§ 14	Vorkaufsrecht	11
§ 15	Prüfbefugnis/Beziehungen zu Gesellschaftern	11-12
§ 16	Auflösung der Gesellschaft	12
§ 17	Salvatorische Klausel	12

## **§ 1 Firma, Sitz**

1. Die Gesellschaft heißt „Zentrum Arbeit und Umwelt“- Gießener gemeinnützige Berufsbildungsgesellschaft mit beschränkter Haftung.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Gießen.

## **§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens**

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck der Gesellschaft ist insbesondere die Förderung der Jugendhilfe sowie der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, um hierdurch
  - der Arbeitslosigkeit von Jugendlichen und Erwachsenen präventiv entgegenzuwirken,
  - die (Wieder-)Eingliederung von Arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit bedrohten Jugendlichen und Erwachsenen in den Arbeitsmarkt zu fördern,
  - die Chancengleichheit von benachteiligten Personen im Erwerbsleben zu verbessern und
  - die Situation auf dem Arbeits- und Ausbildungsstellenmarkt insgesamt zu verbessern.Daneben ist Zweck der Gesellschaft auch die Förderung des Natur- und des Umweltschutzes sowie der Kriminalprävention.
3. Zur Verwirklichung dieses Zwecks ist Gegenstand des Unternehmens vor allem die Ausbildung, Betreuung, Qualifizierung und Orientierungshilfe von jugendlichen und erwachsenen Arbeitslosen und Langzeitarbeitslosen sowie die Schaffung zusätzlicher Ausbildungs- und Beschäftigungsplätze im Landkreis und in der Universitätsstadt Gießen und die Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung, insbesondere in Bereichen, die auf dem Arbeitsmarkt besonders nachgefragt sind. Darüber hinaus führt die Gesellschaft insbesondere folgende Maßnahmen durch:
  - a) die Ausbildung Jugendlicher und Erwachsener in eigenen Ausbildungswerkstätten und durch Organisation, Koordination und Förderung von Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen Dritter bzw. mit Dritten unter Ausnutzung dort vorhandener Ausbildungskapazitäten,

- b) die Schaffung von Ausbildungs- und Beschäftigungsgelegenheiten zum Zwecke der praktischen Qualifizierung innerhalb einer Produktionswerkstatt,
  - c) die begleitende arbeitstherapeutische und sozialpädagogische Betreuung, das Angebot von Stützkursen und individuelle Beratung,
  - d) die Entwicklung und Erprobung neuer und innovativer Arbeits- und Beschäftigungsfelder, insbesondere im Bereich Erneuerbare Energien, Gesundheitswesen sowie Natur- und Umweltschutz,
  - e) die Beschäftigung, Qualifizierung, Berufsvorbereitung und Orientierung,
  - f) das Initiieren von Projekten zur Erhaltung der ursprünglichen Landschaft als allgemeine Lebensgrundlage sowie zur Schaffung und Verbesserung lebensgerechter Umweltbedingungen für Menschen, Tiere und Pflanzen,
  - g) das Initiieren von Präventionsprojekten zur Verhütung von Kriminalität, beispielsweise durch Maßnahmen zur Suchtvorbeugung und zur Vorbeugung gegen Gewalt,
  - h) die Umsetzung von Projekten im Rahmen von öffentlicher Beschäftigung,
  - i) die Übernahme der Schülerbetreuung im Rahmen des Ganztagsangebotes an den Schulen des Landkreises Gießen.
4. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhalten die Gesellschafter in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitaleinlagen und den gemeinen Wert der von ihnen geleisteten Sacheinlagen zurück.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Zur Erfüllung ihres gemeinnützigen Gesellschaftszwecks kann die Gesellschaft sich auch Einrichtungen anderer Rechtsformen bedienen oder solche Einrichtungen schaffen.

### **§ 3**

#### **Dauer der Gesellschaft, Kündigung**

1. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
2. Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von 9 Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres kündigen. Die Kündigung hat durch einen eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft zu erfolgen. Die Kündigung hat die Auflösung der Gesellschaft zur Folge, sofern die Gesellschaft nicht binnen einer Frist von 6 Monaten seit Empfang der Kündigung die Einziehung aller Geschäftsanteile des kündigenden Gesellschafters beschließt oder deren Abtretung an die Gesellschaft unter Beachtung der Vorschrift des § 33 GmbHG oder einen der Gesellschafter verlangt.

### **§ 4**

#### **Geschäftsjahr, Bekanntmachungen**

1. Die Gesellschaft beginnt mit dem Tage der Eintragung in das Handelsregister.
2. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit sie gesetzlich oder durch behördliche Anordnungen notwendig sind, im elektronischen Bundesanzeiger.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet mit dem auf die Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister folgenden 31. Dezember.

**§ 5**  
**Stammkapital, Geschäftsanteile**

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 271.000,00 Euro (in Worten: Zweihunderteinundsiebzigtausend Euro).

Auf das Stammkapital übernehmen die nachfolgenden Gesellschafter je einen Geschäftsanteil in Höhe des jeweils angegebenen Nennbetrags:

<i>Landkreis Gießen</i>	<i>136.000,00 Euro</i>	<i>50,1850%</i>
<i>Universitätsstadt Gießen</i>	<i>45.000,00 Euro</i>	<i>16,6050 %</i>
<i>Gemeinde Wettenberg</i>	<i>10.000,00 Euro</i>	<i>3,6900 %</i>
<i>Gemeinde Heuchelheim</i>	<i>5.000,00 Euro</i>	<i>1,8450 %</i>
<i>Gemeinde Reiskirchen</i>	<i>5.000,00 Euro</i>	<i>1,8450 %</i>
<i>Stadt Allendorf/Lumda</i>	<i>5.000,00 Euro</i>	<i>1,8450 %</i>
<i>Gemeinde Biebertal</i>	<i>5.000,00 Euro</i>	<i>1,8450 %</i>
<i>Gemeinde Buseck</i>	<i>5.000,00 Euro</i>	<i>1,8450 %</i>
<i>Gemeinde Fernwald</i>	<i>5.000,00 Euro</i>	<i>1,8450 %</i>
<i>Stadt Grünberg</i>	<i>5.000,00 Euro</i>	<i>1,8450 %</i>
<i>Stadt Hungen</i>	<i>5.000,00 Euro</i>	<i>1,8450 %</i>
<i>Gemeinde Langgöns</i>	<i>5.000,00 Euro</i>	<i>1,8450 %</i>
<i>Stadt Laubach</i>	<i>5.000,00 Euro</i>	<i>1,8450 %</i>
<i>Stadt Lich</i>	<i>5.000,00 Euro</i>	<i>1,8450 %</i>
<i>Stadt Linden</i>	<i>5.000,00 Euro</i>	<i>1,8450 %</i>
<i>Stadt Lollar</i>	<i>5.000,00 Euro</i>	<i>1,8450 %</i>
<i>Stadt Pohlheim</i>	<i>5.000,00 Euro</i>	<i>1,8450 %</i>
<i>Gemeinde Rabenau</i>	<i>5.000,00 Euro</i>	<i>1,8450 %</i>
<i>Stadt Staufenberg</i>	<i>5.000,00 Euro</i>	<i>1,8450 %</i>
	<b><i>271.000,00 Euro</i></b>	<b><i>100,000 %</i></b>

Zur Erhaltung der Stimmrechtsmehrheit darf die Beteiligung zukünftig beitretender Städte und Gemeinden zusammen mit den bereits beteiligten Städten und Gemeinden die Summe der Beteiligungen des Landkreises nicht erreichen oder überschreiten. Geschäftsanteile sind auf volle 1.000,00 Euro zu runden.

2. Die Geschäftsanteile sind in Geld zu leisten und in voller Höhe unmittelbar nach dem Beitritt zur Gesellschaft fällig.

## **§ 6 Finanzierung der Gesellschaft**

Die Gesellschafter beteiligen sich an der Finanzierung der Gesellschaft durch Zuwendungen wie folgt:

<b>Landkreis Gießen</b>	<b>€ 200.000,00</b>	<b>(jährlich)</b>
<b>Universitätsstadt Gießen</b>	<b>€ 170.434,00</b>	<b>(jährlich)</b>

Die Zuschussverpflichtung gilt ab 2012.

Die Zuwendung erfolgt als institutionelle Förderung nach dem Zuwendungsrecht unter Beachtung der jeweiligen Vorgaben des EU-Beihilfenrechtes.

## **§ 7 Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind

- a) die Geschäftsführung
- b) die Gesellschafterversammlung
- c) der Fachbeirat

## **§ 8 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft**

1. Die Gesellschaft hat eine/n Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen. Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen erfolgt durch die Gesellschafterversammlung.
2. Bei mehreren Geschäftsführer/innen wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder durch eine/n Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem/einer Prokuristen/Prokuristin vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann auch Einzelvertretung anordnen sowie alle oder einzelne Geschäftsführer/innen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
3. Die Geschäftsführung führt die Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftervertrags und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung.

4. Die Geschäftsführung hat jeweils zum 31.03. und 30.09. der Gesellschafterversammlung über den Stand der Geschäfte und über alle wichtigen Vorgänge der Gesellschaft zu berichten. Diese Berichte sind dem Geschäftsbericht beizufügen.
5. Die Geschäftsführung stellt jährlich einen Wirtschaftsplan auf. Ferner erstellt die Geschäftsführung jährlich eine fünfjährige Finanzplanung. Wirtschaftsplan und Finanzplan werden der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vorgelegt.
6. Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Geschäftsbericht und den Jahresabschluss mit Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches sowie etwaigen weiteren einrichtungsspezifischen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung aufzustellen und nach Prüfung durch den/die Abschlussprüfer/in unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

## **§ 9**

### **Gesellschafterversammlung**

1. Die Willensbildung der Gesellschafter erfolgt im Wege der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung.
2. Dabei gewähren je 1.000 Euro eines Gesellschaftsanteils eine Stimme.
3. Die Gesellschafterversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Sitzungen und Beschlüsse einen Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen bilden. Der Ausschuss gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.
4. Soweit sich aus dem Gesetz oder durch den Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt, entscheidet über das Zustandekommen eines Beschlusses die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
5. Gesellschafterbeschlüsse können von den Gesellschaftern nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Kenntnis des Beschlusses durch Klage angefochten werden. Die Monatsfrist beginnt spätestens mit dem Zugang des Versammlungsprotokolls.
6. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teil.

## § 10 Gesellschafterbeschlüsse

1. Der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen:
  - a) die dem/der Geschäftsführer/in obliegende Bestellung und Abberufung von Prokuristen/Prokuristinnen und Handlungsbevollmächtigten,
  - b) der Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Verträgen, die für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind,
  - c) der jährliche Wirtschafts- und Finanzplan und der Geschäftsbericht,
  - d) die Grundsätze über die Feststellung allgemein zu erhebender Entgelte,
  - e) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
  - f) der Abschluss und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen,
  - g) die Aufnahme von Bürgschaften, Garantien und ähnlichen Sicherheitsleistungen,
  - h) die Errichtung weiterer Unternehmen und Beteiligungen an anderen Unternehmen,
  - i) die allgemeine Vereinbarung und Maßnahmen zur Regelung der arbeits- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Arbeitnehmer/innen,
  - j) alle weiteren Rechtsgeschäfte, die die Gesellschafterversammlung von ihrer Zustimmung abhängig gemacht hat; die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, der Geschäftsführung Weisungen zu erteilen.

Änderungen des Gesellschaftsvertrages sowie der jährliche Wirtschafts- und Finanzplan müssen mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

2. Eine Vermehrung der den Gesellschaftern nach diesem Gesellschaftsvertrag obliegenden Leistungen kann nur mit Zustimmung sämtlicher beteiligter Gesellschafter beschlossen werden.
3. Die Abberufung der Geschäftsführung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
4. Im Übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten der Gesellschafterversammlung nach den gesetzlichen Vorschriften.

## § 11 Angehörige des Fachbeirats

1. Die Arbeit der Gesellschaft wird von einem Fachbeirat unterstützt.
2. Dem Fachbeirat gehören an:
  - a) der zuständige Dezernent des Landkreises Gießen oder sein Stellvertreter als Vorsitzender,
  - b) der zuständige Dezernent der Universitätsstadt Gießen oder sein Stellvertreter als stellvertretender Vorsitzender,
  - c) je ein Mitglied der dem Kreistag des Landkreises Gießen angehörenden Fraktionen,
  - d) drei Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen,
  - e) je ein/e Vertreter/in der übrigen an der Gesellschaft beteiligten Städte und Gemeinden,
  - f) ein/e Vertreter/in der Industrie- und Handelskammer Gießen,
  - g) ein/e Vertreter/in der Kreishandwerkerschaft Gießen,
  - h) zwei Vertreter/innen des Deutschen Gewerkschaftsbundes Gießen,
  - i) ein/e Vertreter/in des Jobcenters Gießen,
  - j) ein/e Vertreter/in des Landeswohlfahrtsverbandes,
  - k) zwei Vertreter/innen der beruflichen Schulen,
  - l) ein/e Vertreter/in der Agentur für Arbeit Gießen,
  - m) zwei Vertreter/innen der im Landkreis Gießen ansässigen Unternehmen,
  - n) zwei Vertreter/innen der Mitarbeiter-Belegschaft, wobei höchstens ein/e Betreuer/in vertreten sein darf.
3. Die Vertreter/innen nach Buchstabe c) bis l) werden von den jeweiligen Institutionen selbst bestimmt.
4. Die Vertreter/innen der im Landkreis Gießen ansässigen Unternehmen werden von der Gesellschafterversammlung gewählt.
5. Die Vertreter/innen der Mitarbeiter-Belegschaft werden von allen Beschäftigten der Gesellschaft gewählt.
6. Die Geschäftsführung und die Gesellschafter nehmen an den Sitzungen des Fachbeirats teil.

## **§ 12 Tätigkeit des Fachbeirats**

Der Fachbeirat wird vor allem beratend tätig und stellt als Sachverständiger Erfahrung und Wissen zur Verfügung. Der Fachbeirat kann Arbeitsgruppen einsetzen.

## **§ 13 Verfügung über Geschäftsanteile**

Jede Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil davon, insbesondere jede Veräußerung, Abtretung oder Verpfändung, bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

## **§ 14 Vorkaufsrecht**

1. Veräußert einer der Gesellschafter seinen Geschäftsanteil oder einen Teil des Geschäftsanteiles, steht den anderen Gesellschaftern ein Vorkaufsrecht zu. Dieses Vorkaufsrecht ist innerhalb von vier Monaten nach der schriftlichen Mitteilung des veräußernden Gesellschafter an die anderen Gesellschafter auszuüben.
2. Üben mehrere Gesellschafter ihr Vorkaufsrecht aus, entscheidet die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit, wem das Vorkaufsrecht zusteht. Dabei haben diejenigen Gesellschafter, welche sich um das Vorkaufsrecht bewerben, kein Stimmrecht.

## **§ 15 Prüfbefugnis/Beziehungen zu Gesellschaftern**

1. Den Gesellschaftern wird ein umfassendes Prüfungsrecht (Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung) eingeräumt. Ihnen stehen daneben die Rechte aus § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz zu. Die Revision des Landkreises Gießen und das Revisionsamt der Stadt Gießen sowie das zuständige überörtliche Rechnungsprüfungsamt - Präsident des Landesrechnungshofs - haben die Rechte aus §§ 54, 44 Haushaltsgrundsätzegesetz, nach denen sie zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung der Betätigung der Gesellschafter bei der Gesellschaft aufgetreten sind, sich bei der Gesellschaft unmittelbar unterrichten dürfen und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften einsehen können.

2. Die Gesellschaft verpflichtet sich zur Teilnahme am Beteiligungscontrolling des Landkreises Gießen und räumt dem Controlling des Landkreises Gießen ein umfassendes Recht zur Informationsgewinnung ein.
3. Die Gesellschaft beachtet die Beteiligungsrichtlinien des Landkreises Gießen in ihrer jeweiligen Form und die Beteiligungsrichtlinie der Universitätsstadt Gießen in ihrer jeweiligen Form.

### **§ 16 Auflösung der Gesellschaft**

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Gesellschaftsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gesellschafter im Verhältnis der geleisteten Anteile, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

### **§ 17 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein, oder werden, oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen und undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht wird.

Gießen 23.11. 2011